

SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH

1. Bilanz zum 31. Dezember 2022
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Stand: 1. Januar 2017

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. JANUAR 2022 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2022



Sozial-Betriebe-Köln
gemeinnützige GmbH

B I L A N Z

Aktiva	31.12.2022		31.12.2021	Passiva	31.12.2022		31.12.2021
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	45.000.000,00		45.000.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	409.530,08		167.988,80	II. Kapitalrücklage	11.908.625,70		11.908.625,70
2. Geleistete Anzahlungen	26.546,17		284.790,07	III. Gewinnrücklagen	161.591,00		161.591,00
		436.076,25	452.778,87	IV. Gewinnvortrag	9.715.412,95		8.585.507,45
II. Sachanlagen				V. Jahresüberschuss	849.350,79	67.634.980,44	1.129.905,50
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	87.404.019,63		90.902.209,45	B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Anlagevermögens			66.785.629,65
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.104.703,94		3.480.449,59	1. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	23.925.073,35		22.997.188,54
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.014.711,35		5.432.735,89	2. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	222.692,17	24.147.765,52	230.633,19
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21.169.588,26		15.269.974,98				23.227.821,73
		117.693.023,18	115.085.369,91	C. Rückstellungen			
III. Finanzanlagen				1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	19.058.237,00		16.890.498,00
1. Ausleihungen an Gesellschafter	740.736,50		838.543,37	2. Sonstige Rückstellungen	18.531.305,24	37.589.542,24	17.955.668,63
2. Beteiligungen	5.700,00		5.700,00				34.846.166,63
		746.436,50	844.243,37	D. Verbindlichkeiten			
		118.875.535,93	116.382.392,15	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	45.748.947,32		45.850.812,28
B. Umlaufvermögen				2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	6.041.757,07		6.286.173,44
I. Vorräte				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.576.487,39		10.241.291,83
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	777.726,73		650.697,42	4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	1.563.870,45		1.046.620,84
2. Unfertige Erzeugnisse	495,33		11.354,96	5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	527.272,91		243.343,27
3. Fertige Erzeugnisse	4.331,52		2.703,87	6. Sonstige Verbindlichkeiten	7.356.662,90	71.814.998,04	10.410.620,21
		782.553,58	664.756,25	- davon aus Steuern EUR 83,47 (i.V. EUR 1.248,87)			74.078.861,87
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 46.728,35 (i.V. EUR 51.811,68)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.480.321,17		6.515.996,23	E. Rechnungsabgrenzungsposten		1.746.462,39	1.942.935,65
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00		7.067,08				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	317.725,24		493.917,38				
		7.798.046,41	7.016.980,69				
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten							
		74.821.668,99	76.178.519,31				
		83.402.268,98	83.860.256,25				
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
		655.943,72	638.767,13				
		202.933.748,63	200.881.415,53				

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. JANUAR 2022 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2022



Sozial-Betriebe-Köln
gemeinnützige GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2022		2021
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		115.677.844,71	112.493.818,18
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-9.231,98	-12.438,79
3. Sonstige betriebliche Erträge		20.456.523,30	21.939.368,54
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-9.096.113,46		-8.369.114,74
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-11.686.100,28		-11.753.190,97
		-20.782.213,74	
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-60.913.158,06		-56.916.877,27
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon aus Altersversorgung EUR -5.166.852,34 (i.V. EUR -4.776.144,58)	-22.836.467,01		-21.823.687,03
		-83.749.625,07	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-5.736.989,74	-9.017.147,61
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-23.354.894,62	-22.469.981,11
8. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon von verbundenen Unternehmen EUR 29.359,24 (i.V. EUR 33.780,06)		29.359,24	33.780,06
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus Abzinsung EUR 82.289,59 (i.V. EUR 0,00)		196.173,42	44.871,91
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR -6.828,09 (i.V. EUR -7.777,54) davon aus Aufzinsung EUR -3.672,40 (i.V. EUR -1.163.759,12)		-1.786.069,64	-2.913.223,15
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-9.632,50	-24.320,21
12. Ergebnis nach Steuern		931.243,38	1.211.857,81
13. Sonstige Steuern		-81.892,59	-81.952,31
14. Jahresüberschuss		849.350,79	1.129.905,50



Sozial-Betriebe-Köln
gemeinnützige GmbH

A N H A N G

zum

JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR

VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022

der

SBK SOZIAL-BETRIEBE-KÖLN GEMEINNÜTZIGE GMBH,

Köln,

Amtsgericht Köln, HRB 58783

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) sowie des GmbHG aufgestellt. Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den gesetzlichen Vorschriften der §§ 266 und 275 HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung des Unternehmens ausgegangen.

Die im Jahresabschluss 31.12.2022 angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden – mit Ausnahme der dargestellten Änderungen - grundsätzlich beibehalten

Es wurde wie folgt bilanziert und bewertet:



Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, und - soweit abnutzbar - vermindert um Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode, unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern, berechnet.

Unter den Finanzanlagen wird ein Anteil an einer Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft sowie eine Forderung gegen die Gesellschafterin Stadt Köln ausgewiesen. Letztere resultiert aus dem Eigenkapitaleinsatz der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH für das Pflegeheim in Sülz, welches im Eigentum der Stadt Köln steht. Mit dieser Forderung werden im Wesentlichen die Mietzahlungen, die die SBK an die Stadt Köln für das Pflegeheim zu entrichten hat sowie die Kapitaldienste im Zusammenhang mit der Finanzierung des Pflegeheims verrechnet.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Anschaffungskosten und unfertige sowie fertige Erzeugnisse zu Herstellungskosten bewertet. Das Niederstwertprinzip wird beachtet. Für Vorräte im Bereich des Handwerkerbedarfs ist ein Festwert gebildet.

Die Bewertung der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zu Nennwerten, bei Unterverzinslichkeit zum Barwert. Den bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken wird durch Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Zur Abdeckung des verbleibenden Ausfallrisikos, der Zinsverluste und der Mahn- und Vollstreckungskosten im Folgejahr wird eine Pauschalwertberichtigung von ca. 1 % auf alle nicht einzelwertberichtigten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihren Nennwerten angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen enthalten als Korrekturposten zum Anlagevermögen die zweckentsprechend verwendeten Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie der Zuwendungen Dritter. Die Sonderposten werden entsprechend der Entwicklung des aus den Zuweisungen, Zuschüssen und Zuwendungen finanzierten Anlagevermögens aufgelöst.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden für Pensionsempfänger*innen und Anwartschaften gebildet. Es handelt sich ausschließlich um Verpflichtungen ge-



genüber Verbeamteten und Pensionierten der Gesellschafterin, denen nach Beamtenrechtsrahmengesetz Tätigkeiten bei der Gesellschaft zugewiesen wurden. Die Bewertung erfolgte dementsprechend auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach dem ratiellen Anwartschaftsbarwertverfahren mit dem von der Deutschen Bundesbank im Monat Dezember 2022 veröffentlichten durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser wurde für den 31.12.2022 mit 1,44 % berechnet. Abweichend zum Vorjahr wurde ein Einkommenstrend von 2,5% (Vorjahr: 2,0 %) sowie ein Rententrend von 2,5% (Vorjahr: 2,0 %) unterstellt. Den Berechnungen liegen die Heubeck-Richttafeln 2018 G zugrunde. Da es sich nicht um eigenes Personal handelt wäre grundsätzlich ein Ausweis unter den sonstigen Rückstellungen sachgerecht. Der Ausweis unter der Position „Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ ermöglicht allerdings einen besseren Einblick in die Vermögenslage.

Die ausgewiesenen Sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem voraussichtlichen Erfüllungsrückstand. Bei der Rückstellung für Beihilfeleistungen wurde im Berichtsjahr nach einem versicherungsmathematischen Gutachten mit einem Zinssatz von 1,44 % gerechnet. Die Bewertung erfolgte abweichend zum Vorjahr mit einem Kostensteigerungsfaktor von 2,5% (Vorjahr: 2,0 %) und einer Fluktuationsrate von 2 %. Bei der Bewertung der Rückstellung für Altersteilzeit wurde ein Zinssatz von 0,52 % zugrunde gelegt, der von der Deutschen Bundesbank für die noch verbleibende Restlaufzeit veröffentlicht wurde. Gemäß § 246 Abs. 2 HGB wurden die für die Erfüllung von Altersteilzeitrückstellungen verpfändeten Guthaben mit der Rückstellung saldiert. Die Bewertung der Rückstellungen für tarifvertragliche Jubiläumsleistungen erfolgte nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit einem Zinssatz von 1,44 % für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren auf der Grundlage der Heubeck-Richttafeln 2018 G. Es sind Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Nr. 1 HGB sowie nach § 249 Abs. 2 HGB a.F. für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen gebildet. Das Wahlrecht zur Beibehaltung der Aufwandsrückstellung nach Artikel 67 Abs. 3 EGHGB wurde ausgeübt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag oder mit dem Barwert bilanziert.

Als Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen werden Verbindlichkeiten gegenüber anderen Beteiligten der Gesellschafterin ausgewiesen.



Bewilligte Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, die bis zum Bilanzstichtag noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden unter den Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind Zahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag bzw. Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Das Gliederungsschema der Bilanz wurde unter Bezugnahme auf § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB zur Darstellung der bisher erhaltenen und verwendeten Investitionskostenzuschüsse auf der Passivseite um den Posten „Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ erweitert.

Ferner wurde gemäß § 42 Abs. 3 GmbHG der Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter“ ergänzt.

1. Anlagespiegel

Die Gesamtdarstellung der Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem folgenden Anlagespiegel:

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022

	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2022	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	Stand 31.12.2022	Stand 1.1.2022	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres	Abgänge	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.054.572,57	132.066,96	283.350,17	353.650,95	3.116.338,75	2.886.583,77	173.875,85	353.650,95	2.706.808,67	409.530,08	167.988,80
2. Geleistete Anzahlungen	284.790,07	26.546,17	-283.350,17	1439,90	26.546,17	0,00	0,00	0,00	0,00	26.546,17	284.790,07
	3.339.362,64	158.613,13	0,00	355.090,85	3.142.884,92	2.886.583,77	173.875,85	353.650,95	2.706.808,67	436.076,25	452.778,87
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken											
Grundstücke	27.073.477,66	0,00	0,00	0,00	27.073.477,66	0,00	0,00	0,00	0,00	27.073.477,66	27.073.477,66
Gebäude	143.256.731,07	167.049,90	0,00	0,00	143.423.780,97	81.029.668,09	3.445.513,14	0,00	84.475.181,23	58.948.599,74	62.227.062,98
Außenanlagen	5.039.925,66	0,00	0,00	14.196,67	5.025.728,99	3.438.256,85	219.726,58	14.196,67	3.643.786,76	1.381.942,23	160.166,81
	175.370.134,39	167.049,90	0,00	14.196,67	175.522.987,62	84.467.924,94	3.665.239,72	14.196,67	88.118.967,99	87.404.019,63	90.902.209,45
2. Technische Anlagen und Maschinen	8.425.836,59	39.915,00		580.268,05	7.885.483,54	4.945.387,00	411.850,23	576.457,63	4.780.779,60	3.104.703,94	3.480.449,59
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
Fuhrpark	1.492.946,23	28.480,63		11.769,60	1.509.657,26	1.204.457,25	52.510,63	11.769,60	1.245.198,28	264.458,98	288.488,98
Einrichtung und Ausstattung	14.111.706,51	2.041.492,01	3.357,87	735.243,24	15.421.313,15	8.967.459,60	1.433.513,31	729.912,13	9.671.060,78	5.750.252,37	5.144.246,91
	15.604.652,74	2.069.972,64	3.357,87	747.012,84	16.930.970,41	10.171.916,85	1.486.023,94	741.681,73	10.916.259,06	6.014.711,35	5.432.735,89
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.269.974,98	6.012.898,93	-3.357,87	109.927,78	21.169.588,26	0,00	0,00	0,00	0,00	21.169.588,26	15.269.974,98
	214.670.598,70	8.289.836,47	0,00	1.451.405,34	221.509.029,83	99.585.228,79	5.563.13,89	1.332.336,03	103.816.006,65	117.693.023,18	115.085.369,91
III. Finanzanlagen											
1. Ausleihungen an die Gesellschafterin Stadt Köln	838.543,37	434.806,90	0,00	532.613,77	740.736,50	0,00	0,00	0,00	0,00	740.736,50	838.543,37
2. Beteiligungen	5.700,00	0,00	0,00	0,00	5.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.700,00	5.700,00
	844.243,37	434.806,90	0,00	532.613,77	746.436,50	0,00	0,00	0,00	0,00	746.436,50	844.243,37
	218.854.204,71	8.883.256,50	0,00	2.339.109,96	225.398.351,25	102.471.812,56	5.736.989,74	1.685.986,98	106.522.815,32	118.875.535,93	116.382.392,15


2. Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (§ 268 Abs. 4 HGB)

Bilanzposition	Gesamtbetrag per 31.12.2022 (per 31.12.2021) EUR	Davon mit einer Restlaufzeit von	
		bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.480.321,17 (6.515.996,23)	7.480.321,17 (6.515.996,23)	0,00 (0,00)
gegen verbundene Unternehmen	0,00 (7.067,08)	0,00 (7.067,08)	0,00 (0,00)
Sonstige Vermögensgegenstände	317.725,24 (493.917,38)	316.877,08 (492.474,55)	848,16 (1.442,83)
Gesamt	7.798.046,41 (7.016.980,69)	7.797.198,25 (7.015.537,86)	848,16 (1.442,83)

3. Eigenkapital

Das Stammkapital der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH beträgt EUR 45.000.000,00. Als Kapitalrücklage wird entsprechend den Vereinbarungen in der Ausgliederungserklärung die Summe der über diesen Betrag hinausgehenden Einlage des Gesellschafters ausgewiesen.

Unter den Gewinnrücklagen wird das Ergebnis einer in 2010 vorgenommenen Bewertungsänderung bei erstmaliger Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ausgewiesen.



4. Rückstellungen, die einen nicht unerheblichen Umfang haben (§ 285 Nr. 12 HGB)

Rückstellungen	TEUR
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (nach § 249 Abs. 1 HGB)	8.462
Personalkosten, darin enthaltene Verpflichtungen für	7.860
- zukünftige Beihilfezahlungen	2.609
- geleistete Überstunden	1.710
- noch nicht genommene Urlaubstage	1.227
- Leistungsorientierte Bezahlung (LOB)	1.136
- Altersteilzeitvereinbarungen	486
Rückstellung für drohende Verluste	1.520
Aufwandsrückstellungen (nach § 249 Abs.1 S. 3 und Abs. 2 HGB a.F.)	269

Von der in Vorjahren gebildeten Aufwandsrückstellung wurden im Berichtsjahr TEUR 267 in Anspruch genommen.

5. Angaben zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (§ 285 Nr. 24 HGB)

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden für die Versorgungsverpflichtungen der Gesellschafterin Stadt Köln für an die SBK gem. Beamtenrechtsrahmengesetz zugewiesene Verbeamteten und Pensionierten gebildet. Da es sich hierbei nicht um eigenes Personal handelt und somit nur mittelbar eine Pensionsverpflichtung darstellt, sondern vielmehr eine Verpflichtung gegenüber der Gesellschafterin wäre grundsätzlich ein Ausweis unter den „Sonstige Rückstellungen“ sachgerecht. Der Ausweis erfolgt unter dieser Position, um mehr Transparenz zu haben. Aus demselben Grund werden entsprechende Aufwandspositionen nicht als Personalaufwand sondern als sonstiger betrieblicher Aufwand ausgewiesen.



Die Bewertung erfolgt nach den Vorschriften für „Sonstige Rückstellungen“ auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach dem ratierlichen Anwartschaftsbarwertverfahren mit einem Zinssatz von 1,44 %. Den Berechnungen liegen die Heubeck-Richttafeln 2018 G zugrunde. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertung nicht entsprechend der Regelungen nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB erfolgt, da es sich hier nicht um eine unmittelbare Pensionsverpflichtung aus Sicht der Gesellschaft handelt. Entsprechend der wirtschaftlichen Zuordnung als Verpflichtung gegenüber der Gesellschafterin erfolgt abweichend eine Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre statt 10 Jahre. Dementsprechend entfällt eine Angabe gem. § 253 Abs. 6 HGB.

6. Angaben zur Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB (§ 285 Nr. 25 HGB)

Zur Absicherung von Verpflichtungen aus der Altersteilzeit wurden Rückstellungen in Höhe von TEUR 896 gebildet. Diesen Rückstellungen stehen Vermögensgegenstände als Sicherheit mit Anschaffungskosten in Höhe von TEUR 410 gegenüber. Der Zeitwert entspricht den Anschaffungskosten.

7. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter

	Gesamtbetrag per 31.12.2022 (per 31.12.2021 EUR	Davon mit einer Restlaufzeit von	
		bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR
Ausleihungen	740.736,50 (838.543,37)	121.494,72 (99.164,41)	619.241,78 (739.378,96)
Verbindlichkeiten aus Darlehensverbindlichkeiten	-976.264,24 (-1.027.531,14)	-53.567,71 (-51.266,90)	-922.696,53 (-976.264,24)
laufender Verrechnung	-587.606,21 (-19.089,70)	-587.606,21 (-19.089,70)	0,00 0,00
Gesamt	-823.133,95 (-208.077,47)	-519.679,20 28.807,81	-303.454,75 (-236.885,28)



8. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (§ 268 Abs. 4 HGB) und von mehr als fünf Jahren (§ 285 Nr. 1a HGB) sowie Verbindlichkeiten, die durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind (§ 285 Nr. 1b HGB)

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich wie folgt:

Bilanzposition	Gesamt per 31.12.2022 (per 31.12.2021) EUR	Davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahren EUR	über 5 Jahren EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	45.748.947,32 (45.850.812,28)	2.826.984,07 (2.847.203,06)	10.979.802,35 (11.456.239,10)	31.942.160,90 (31.547.370,12)
gegenüber anderen Kreditgebern	6.041.757,07 (6.286.173,44)	226.393,46 (247.242,22)	833.536,38 (873.673,53)	4.981.827,23 (5.165.257,69)
aus Lieferungen und Leistungen	10.576.487,39 (10.241.291,83)	10.255.881,75 (10.069.274,57)	320.605,64 (172.017,26)	0,00 (0,00)
gegenüber Gesellschafter	1.563.870,45 (1.046.620,84)	641.173,92 (70.356,60)	205.067,60 (205.067,60)	717.628,93 (771.196,64)
gegenüber verbundenen Unternehmen	527.272,91 (243.343,27)	527.272,91 (243.343,27)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	7.356.662,90 (10.410.620,21)	7.356.662,90 (10.410.620,21)	0,00 0,00	0,00 (0,00)
Gesamt	71.814.998,04 (74.078.861,87)	21.834.369,01 (23.888.039,93)	12.339.011,97 (12.706.997,49)	37.641.617,06 (37.483.824,45)

Gemäß § 285 Nr. 2 HGB sind durch dingliche Sicherung für die Bilanzposition Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 43.345 TEUR, sowie für die Bilanzposition Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern 167 TEUR abgesichert.



ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen (§ 285 Nr. 4 HGB)

Die Umsatzerlöse gliedern sich nach Tätigkeitsbereichen wie folgt:

Umsatzerlöse	2022	2021
	TEUR	TEUR
Altenpflege- und Behindertenwohnbereich	80.150	79.263
Werkstätten für behinderte Menschen	19.388	18.714
Mietbereich	3.531	3.441
Zuschüsse für lfd. Aufwendungen	9.348	8.118
Servicepauschale Wohnen	822	895
Hilfs- und Nebenbetriebe	1.355	931
Erstattungen des Personals	415	388
Sonstige Umsatzerlöse	669	744
Gesamt	115.678	112.494

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge, der Zubringerkosten sowie des Arbeitsförderungsgeldes für die Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen, Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 804 (im Vorjahr TEUR 637). Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand sind in Höhe von TEUR 2.092 (Vorjahr: TEUR 5.264) enthalten. In Höhe von TEUR 2.488 (Vorjahr: TEUR 1.512) sind Erträge aus der Erstattungen von Corona-Tests sowie in Höhe von TEUR 451 für Pflegeboni enthalten. Die periodenfremden Erträge setzen sich insbesondere aus Betriebs- und Energiekosten-erstattungen der Mieter (TEUR 81), Erstattungen der Bezirksregierung (TEUR 63), Kostenerstattungen für den Standort Bocklemünd (TEUR 208) und der Vereinnahmung nicht zurückgeforderter Überzahlungen (TEUR 96) zusammen.



3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Instandhaltungsaufwendungen, Mieten und Pachten inkl. Nebenkosten, Verwaltungsaufwendungen, Aufwand für in der Verwaltung tätige Verbeamtete sowie für Mitarbeiter*innen anderer Unternehmen, Fahrtkosten für betreute Beschäftigte, Abgaben und Versicherungsprämien, Forderungsverluste einschließlich Zuführungen zu Wertberichtigungen. Darüber hinaus werden Aufwendungen aus der Zuführung zweckgebundener Gelder zu Verbindlichkeiten sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 3 nach TEUR 83 im Vorjahr ausgewiesen. Zudem beinhaltet diese Position in Höhe von TEUR 595 (Vorjahr: TEUR 44) Aufwand aus der Zuführung zur Drohverlustrückstellung.

Sonstige Angaben

1. Angaben der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 a HGB)

Zum 31.12.2022 bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von EUR 7,24 Mio.

2. Angaben zur durchschnittlichen Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer (§ 285 Nr. 7 HGB)

Tätigkeitsbereiche	Anzahl	
	2022	2021
Angestellte im Pflegebereich	748	746
Angestellte im Behindertenbereich	364	360
Übrige Angestellte	502	504
Summe	1.614	1.610

Darüber hinaus waren 8 (i.V.9) Verbeamtete dienstverpflichtet tätig. Die Zahl der Auszubildenden betrug 185 (i.V. 175).



3. Angaben zu mittelbaren Pensionsverpflichtungen (Artikel 28 Satz 2 EGHGB)

Beschäftigte der SBK gemeinnützige GmbH haben einen tarifvertraglichen Anspruch auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Durch die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband ergibt sich zwingend, dass alle Beschäftigten (mit Ausnahme der vom Jobcenter geförderten Beschäftigungsverhältnisse) Anspruch auf Zusatzversorgung haben. Dementsprechend ist die SBK gemeinnützige GmbH zur Gewährleistung dieser tarifvertraglichen Altersversorgung Mitglied in der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln.

Der Umlagesatz betrug für das Geschäftsjahr 2022 9,0 %. Darin sind eine Arbeitnehmerselbstbeteiligung in Höhe von 0,3 % sowie ein Zusatzbeitrag zum Aufbau einer Kapitaldeckung in Höhe von 3,2 % enthalten. Der Umlagesatz bleibt in 2023 voraussichtlich konstant.

4. Mitglieder der Organe (§ 285 Nr. 10 HGB)

a) Geschäftsführung:

Frau Gabriele Patzke Geschäftsführerin

Im Geschäftsjahr betragen die Bezüge der Geschäftsführung TEUR 196 erfolgsunabhängig sowie TEUR 40 erfolgsabhängig.

Für einen ehemaligen Geschäftsführer wurden im Geschäftsjahr TEUR 58 gezahlt. Der Barwert für Verpflichtungen aus der Zusage von Pensionen beträgt per 31.12.2022 TEUR 1.232 sowie für Beihilfen nach Renteneintritt TEUR 86, im Geschäftsjahr wurden TEUR 34 bzw. TEUR 4 in Anspruch genommen.



b) Aufsichtsrat

Im Jahr 2022 setzte sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Name	Funktion	ausgeübter Beruf	Gesamt- bezüge EUR
Helling, Ossi Werner	Vorsitzender stellv. Vorsitzen- der	Rentner	5.500
Welter, Thomas		selbständig in der Immobilienbranche	2.500
Bauer-Dahm, Daniel		Verwaltungsmitarbeiter beim LVR	2.250
Cürten, Hanne		Leiterin In-Jobs-Köln SBK	2.500
Greggersen, Andreas		Betriebsratsmitglied der SBK	2.500
Hoyer, Katja		Pressereferentin	2.000
Keller, Klaus		Betriebsratsmitglied der SBK	2.500
Krohn, Marion		Betriebsratsvorsitzende der SBK	3.000
Paetzold, Michael		niedergelassener Arzt	2.750
Rau Dr., Harald		Beigeordneter für Soziales, Inte- gration und Umwelt der Stadt Köln	2.500
Scho-Antwerpes, Elfi		Rentnerin	2.000
Stolle, Friederike		Diplom-Psychologin beim LVR	2.000

Der Aufwand für den Aufsichtsrat betrug im Geschäftsjahr 2022 TEUR 32,0.

5. Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt für das Geschäftsjahr 2022 TEUR 46.

6. Angaben zu Erträgen und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung (§ 285 Nr. 31 HGB)

Im Berichtsjahr sind aus verschiedenen Corona- Ausgleichszahlungen insgesamt Erträge in Höhe von rd. EUR 4,2 Mio. angefallen.



Sozial-Betriebe-Köln
gemeinnützige GmbH

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind (§ 285 Nr. 33 HGB)

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt.

8. Ergebnisverwendungsvorschlag (§ 285 Nr. 34 HGB)

Die Geschäftsführerin schlägt vor, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2022 auf das Geschäftsjahr 2023 vorzutragen.

Köln, den 31. März 2023

gez. Gabriele Patzke
Geschäftsführerin



Lagebericht

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

der

SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH

I. Grundlagen des Unternehmens

Die SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH (im folgenden SBK genannt) ist als eine der Kompetenzeinrichtungen Kölns im Bereich integrierter Versorgung für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf und Einschränkungen derzeit in 16 Stadtteilen im Kölner Stadtgebiet mit vielen unterschiedlichen Geschäftsfeldern im Bereich Wohnen, Pflege und Betreuung sowie Beschäftigung vertreten:

- vollstationäre Pflege von Seniorinnen und Senioren, jüngeren neurologisch erkrankten Pflegebedürftigen sowie beatmeten Menschen
- teilstationäre Pflege von Seniorinnen und Senioren (Tagespflege, Kurzzeitpflege)
- stationäre Betreuung von Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen
- stationäre Betreuung von geistig beeinträchtigten Menschen (z. T. in Außenwohngruppen)
- betreutes Wohnen von geistig beeinträchtigten sowie psychisch kranken Menschen
- Freizeit- und tagesgestaltende Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung
- vollstationäre Betreuung von psychisch kranken Frauen (Wohnprojekt für Frauen)
- vollstationäre Betreuung von chronisch psychisch kranken alten Menschen sowie deren Pflege
- Vermietung von Seniorenwohnungen mit Serviceangebot (Service-Wohnen) und allgemeine Betreuungsleistungen in Seniorenwohnungen Dritter
- häusliche Pflege nach SGB V, SGB XI und SGB XII
- Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen, einschließlich Vermittlung von betriebsintegrierten Arbeitsplätzen
- Zentraler Beschäftigungsträger für Integrationsjobs
- Alltagsunterstützung und Begleitservice für Seniorinnen und Senioren (Kölner R(h)einperlen und „Op Jöck“)
- Ausbildung von Fach- und Hilfskräften an eigener Pflegeschule („Akademie für Pflegeberufe“)
- Fortbildungsinstitut für Mitarbeitende der SBK und Fachkräfte anderer Träger in der Weiterentwicklung fachlicher, sozialer und persönlicher Kompetenzen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement



- SenioAss: Organisation des Einsatzes und Schulung von Ehrenamtler*innen zur niederschweligen Betreuung und Entlastung von Angehörigen, Demenzcafés
- Ergänzende Angebote: KölnVital, Kölner Alzheimer Forum, seB (Forum für Menschen mit spät erworbener Behinderung), Standortgebundenes Seniorennetzwerk „Seniorentreff Riehl“, Netzwerkkoordination Seniorennetzwerk Gremberg und Mauenheim, IT-Bildung für Senior*innen.
- Präventive Hausbesuche

Hinzu kommen zentrale Einrichtungen wie die Zentralküche, die hauseigenen Reinigungs-, Hauswirtschafts-, Transport- und Handwerkerdienste sowie die zentralen Serviceabteilungen und Stabsstellen.

Insgesamt bieten die SBK eine breite Angebotspalette, die nahezu alle Dienstleistungen umfasst, die Senior*innen oder Menschen mit geistiger, psychischer oder mehrfacher Beeinträchtigung benötigen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Branchenbezogene Rahmenbedingungen

1.1 Demografische Entwicklung

Laut statistischem Bundesamt lag der Anteil der über 80-Jährigen an der Gesamtbevölkerung zum Ende des Jahres 2021 bei 7,3%. (2020: 7,1%). Der Anteil der Pflegebedürftigen in dieser Altersgruppe beträgt 2021 rd. 44%. Wichtig hierbei ist auch der enorme Anstieg der absoluten Zahl der 80 bis 90-Jährigen Menschen (gegenüber 2019 rd. +20%).

Die Altersentwicklung in Köln verschiebt sich ebenfalls weiterhin in Richtung hochaltriger Menschen. Im Jahr 2021 lebten bereits gut 63.000 Menschen in Köln, die 80 Jahre oder älter waren. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung beträgt nunmehr 5,9 Prozent (2019: 5,4%, 2020: 5,7%). Für das Jahr 2050 rechnet die Stadt mit einem weiteren Zuwachs von 22 000 Personen oder 34,8 Prozent auf dann nun mehr 85.200 Menschen.



Mit zunehmendem Alter wächst die Wahrscheinlichkeit gerontopsychiatrisch zu erkranken. Insbesondere Demenzerkrankungen werden künftig weiter stark an Bedeutung gewinnen. Es wird angenommen, dass in etwa 20.000 Personen mit einer Form der Demenz in Köln leben, was einer Quote von 2% der Bevölkerung entspräche. Häufig fallen Demenzerkrankung und Pflegebedürftigkeit zusammen, was alleine dadurch zum Ausdruck kommt, dass 97% der Demenzerkrankten mindestens 60 Jahre alt sind, zwei Drittel sind sogar bereits über 80 Jahre. Demenzerkrankung bei gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit erschwert die pflegerischen Abläufe erheblich und erfordert zusätzliche personelle Unterstützung.

Zusätzlich wird sich die Nachfrage nach individuellen Pflege- und Betreuungsangeboten für Menschen mit Migrationshintergrund in den nächsten Jahren verändern. So ist die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund, die über 80 Jahre alt sind, zwischen 2010 und 2019 um 133% gestiegen. Der erhöhte Pflegebedarf wird mit der demographisch bedingten Zunahme der älteren Migranten und mit den gesundheitlichen Belastungen, denen diese Menschen in ihrem Arbeitsleben ausgesetzt waren, begründet.

Entgegen der wachsenden Zahl älterer Menschen mit steigendem Pflegebedarf ist die Anzahl der stationären Pflegeplätze in Köln in den letzten Jahren sogar rückläufig. Wurden im Jahr 2014 auf dem Kölner Stadtgebiet noch 8.197 Plätze angeboten, so lag die Anzahl zum Ende 2020 bei nur noch 7.754 Plätzen. Bundesweit leben laut Statistischem Bundesamt 2021 rd. 20% der Pflegebedürftigen in stationären Pflegeheimen. Laut 2. Bericht zur kommunalen Pflegeplanung der Stadt Köln fehlen allein in Köln bis 2030 rd. 1.000 Pflegeplätze.

Weiter ist von einem steigenden Anteil pflegebedürftiger Menschen mit geistiger Beeinträchtigung auszugehen. Die allgemein steigende Lebenserwartung führt zu einer Zunahme an geriatrischen Krankheitsbildern und Demenz. Daraus ergeben sich neue Herausforderungen für die Betreuung. Außerdem ändert sich die Zusammensetzung der Gruppe der zu Betreuenden insgesamt. Hier ist eine Verschiebung von geistigen Beeinträchtigungen hin zu Menschen mit späterworbener Hirnschädigung, Kombinationen aus geistiger und psychischer Beeinträchtigung oder erhöhtem pflegerischen Aufwand zu verzeichnen.

Der Bedarf an Werkstattplätzen für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung wird unserer Einschätzung nach voraussichtlich nur noch leicht weiter steigen. Hier spielt die stärkere Einbindung von Menschen mit leichteren geistigen Beeinträchtigungen in den ersten Arbeitsmarkt eine Rolle.

Gleichzeitig wird der Anteil der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Kombinationen aus geistigen und psychischen sowie schwerstmehrfachen Beeinträchtigungen, die einen Werkstattplatz benötigen, zunehmen. Außerdem wird es weiter notwendig bleiben, für den Personenkreis,



der nach heutiger Definition nicht die Voraussetzung zur Aufnahme in die Werkstatt erfüllt (z.B. besonderer Pflegebedarf, herausforderndes Verhalten, starke Auffälligkeiten etc.) geeignete Angebote innerhalb der Kernwerkstätten und in ausgelagerten Arbeitsgruppen zu finden.

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Im Laufe des Jahres 2022 wurden im öffentlichen Leben immer mehr Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie gelockert oder aufgehoben. Zum Schutz der Bewohner*innen in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanter Betreuung galten jedoch zahlreiche Gesetze und Verordnungen von Seiten des Bundes und des Landes aktiv weiter. Dazu zählen das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04. bis 18.11.2021, gefolgt von der Coronavirus-Schutzverordnung, der Coronavirus-Testverordnung, der Allgemeinverfügung zu „Schutzmaßnahmen in vollstationären Einrichtungen“ sowie die drauf aufbauenden Landesverordnungen Corona-Schutzverordnung und Corona-Test- und Quarantäneverordnungen des Landes NRW.

Erst mit Auslaufen der Corona-VEinrichtungen zum 23.02.2023 entfiel die Testpflicht sowie viele andere Vorschriften. Einzig die Maskenpflicht für Besucher*innen bleibt nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 IfSG bis einschließlich 07.04.2023 bestehen.

Mit Änderung des Infektionsschutzgesetzes im Dezember 2021 wurde die sogenannte „Einrichtungsbezogene Impfpflicht“ beschlossen, die zum Ziel hatte, dass Beschäftigte in Pflegeberufen bis zum 15.03.2022 einen Nachweis als Geimpfte oder Genesene vorweisen müssen, um weiterhin in den entsprechenden Einrichtungen beschäftigt werden zu können. Auch neue Beschäftigungsverhältnisse waren seit dem 16.03.2022 nur noch bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises möglich. Das Gesetz zur Impfpflicht lief jedoch zum 31.12.2022 aus und wurde nicht verlängert.

Am 01.01 2021 trat das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) in Kraft. Mit dem GPVG werden bis zu 20.000 zusätzliche Stellen für Pflegehilfskräfte in der Altenpflege vollständig über einen Vergütungszuschlag finanziert. Eine finanzielle Belastung der von den Pflegeeinrichtungen versorgten Pflegebedürftigen wird dadurch vermieden. Das bereits zum 01.01.2019 in Kraft getretene Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) finanziert zusätzliche Stellen für Pflegefachkräfte in stationären Einrichtungen (je 80 Bewohner*innen: eine Stelle). Auf Grund der nicht vorhandenen Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt erweist sich die Umsetzung als nur bedingt möglich.



Das Zweite Pflegestärkungsgesetz sieht außerdem unter anderem die Anfertigung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur Messung des Personalbedarfs in der stationären Altenpflege vor. Nach einem mehrjährigen Forschungsprojekt legten Wissenschaftler um Prof. Dr. Heinz Rothgang von der Universität Bremen dieses in ihrem Abschlussbericht vor. Darin empfehlen sie zur fachgerechten Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs deutlich mehr Assistenzkräfte einzusetzen und die Aufgabenverteilung innerhalb einer Pflegeeinrichtung qualifikationsorientiert neu zu strukturieren. Der §113c SGB XI definiert dementsprechend neue Personalobergrenzen und verlangt eine Anpassung der landesspezifischen Mindestpersonalausstattung zum 01.07.2023, die zurzeit noch erarbeitet wird.

Ab 2022 sind weitere gesetzliche Änderungen in Kraft getreten. Eine zentrale Neuerung ist die Begrenzung des pflegebedingten Eigenanteils in der vollstationären Pflege (§ 43c SGB XI). Die Pflegeversicherung zahlt bei der Versorgung im Pflegeheim für Heimbewohner in den Pflegegraden 2 bis 5 ab 01.01.2022 neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Zuschlag zur Reduzierung des pflegebedingten Eigenanteils. Dieser Zuschlag steigt mit der Dauer des Aufenthalts in einer vollstationären Pflegeeinrichtung Er beginnt mit 5% im ersten Jahr und geht bis 75% ab dem vierten Jahr.

Das im Juni 2017 vom Bundestag verabschiedete Pflegeberufegesetz (PflBG) ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde die Ausbildung für Pflegefachkräfte grundlegend reformiert und die bisherigen beruflichen Pflegeausbildungen (Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege) zur Ausbildung zur Pflegefachfrau/mann zusammengefasst. Zusätzlich wurde im Dezember 2020 vom Land NRW die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die einjährige Pflegefachassistentenausbildung verabschiedet, mit der die generalistische Pflegefachassistentenausbildung eingeführt wurde, und die beiden bisherigen einjährigen Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentenz und in der Altenpflegehilfe ablöst.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und den Pflegestärkungsgesetzen II und III wurden umfangreiche Änderungen in den Sozialgesetzbüchern vollzogen. Das BTHG bewirkte für Menschen mit Beeinträchtigung und Einrichtungen der Eingliederungshilfe einen Paradigmenwechsel. Wesentliches Kernelement ist hierbei die Trennung der Leistungen der Existenzsicherung einerseits von der Fachleistung andererseits, die künftig unabhängig von der Wohnform personenzentriert erbracht wird.

Damit Pflege zukünftig stärker von Digitalisierungsprozessen profitieren kann, wird mit dem Versorgungs- und Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) unter anderem festgelegt, dass digitale Anwendungen für die Pflege und Gesundheit stärker gefördert werden und erstattungsfähig sind.



Ein weiterer wichtiger Baustein ist der Ausbau der Telemedizin und der Telematikinfrastruktur. Das Gesetz trat Ende Mai 2021 in Kraft.

Ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine entstanden vor allem bei Energie und Strom, bei Kraftstoffen und Lebensmitteln enorme Preissteigerungen. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Entlastungsgesetze verabschiedet.

Gemäß § 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) werden Haushalte und kleinere Unternehmen durch eine einmalige Soforthilfe in Form der Aussetzung der Dezember Abschlagsrechnung unterstützt. Auch Pflegeeinrichtungen sind unabhängig vom Jahresverbrauch hilfeberechtigt. Außerdem wurde das Erdgas-, Wärme- und Strompreisbremsegesetz (EWPBG und StromPBG) als zusätzlicher Ausgleichmechanismus für die Kostensteigerungen im Dezember 2022 verabschiedet.

Zusätzlich wurde ein Energiekostenhilfefonds für Soziale Dienstleister beschlossen. Gem. §154 SGB XI gilt dieser neue „Rettungsschirm“ für Strom, Erdgas und Fernwärme, für (teil-) stationäre Einrichtungen und für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis 30. April 2024.

2. Geschäftsverlauf

Im Laufe des Geschäftsjahres 2022 sorgten sinkende Infektionszahlen und milde Krankheitsverläufe für eine Entspannung der pandemischen Lage und somit der psychischen Belastung für die Mitarbeiter*innen in der Sorge um die zu Betreuenden. Ab Mitte des Jahres führte die Lockerung der Vorschriften im öffentlichen Leben auch bei der SBK zu einem Gefühl der Entlastung, obwohl die Schutzmaßnahmen in den Einrichtungen fast unverändert blieben.

Die positive Stimmung wurde getrübt durch neue Sorgen, ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine. Die enormen Preissteigerungen in fast allen Bereichen führten zu höheren Kosten für den gesamten Betrieb, aber auch zu gemeinsamen Bemühungen in Projektgruppen, Sparpotentiale oder Leistungsausweitungen ausfindig zu machen und diese dann umzusetzen.

Gleichzeitig lief das Corona Rettungspaket durch das Krankenhausentlastungsgesetz (§ 150 SGB XI) zur Erstattung der Mehrkosten von Schutzmaterialien und anderen zusätzlich nötigen Sach- und Personalkosten sowie Mindererlöse im Pflegebereich zum 30.06.2022 aus. Dies führte zu ungedeckten Mehrkosten im zweiten Halbjahr.

Die Belegungssituation in der stationären Pflege war 2022 stabil. Die durchschnittliche Belegung lag - bezogen auf die tatsächlich belegbaren Betten - bei 96,9% (Vorjahr: 96,6 %) und rd. 980 Bewohnern.



Aufgrund der Sanierung des Gebäudes in Bocklemünd durch den Vermieter GAG mussten die Bewohner*innen der dortigen Pflegeeinrichtung im März vorübergehend in das Haus P8 in Riehl umziehen. Dort sind bereits die Bewohner*innen der Pflegeeinrichtung aus Dellbrück übergangsweise untergebracht. Insgesamt standen im Geschäftsjahr 1.012 Betten (Vorjahr: 1.014 Betten) zur Verfügung.

Insgesamt stiegen die Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr um Mio. +3,2 EUR (+2,8%). Es gab eine Erhöhung der Entgelte in fast allen Bereichen.

Die Personalaufwendungen erhöhten sich um Mio. +5,0 EUR (+6,4%). Dahinter steht die Tarifierhöhung zum 01.04.2022 um +1,8%, die zusätzliche Tarifvereinbarung im Sozial- und Erziehungsdienst (neue Zulagen ab 01.07.22), der durch das Land gegenfinanzierte Pflegebonus, die ausgezahlte ebenfalls gegenfinanzierte Energiepreispauschale und ein Zugang von Mitarbeitenden um rd. 20 Vollkräfte.

Die Neu- und Umbauprojekte wie z.B. der Ersatzneubau von Haus 8 in Riehl oder die Sanierung in Dellbrück erfuhren aufgrund der Pandemie und des Ukrainekrieges erneut Verzögerungen.

3. Lage

3.1 Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von 849 TEUR ab. Der Überschuss übertrifft das geplante Ergebnis u.a. aufgrund von behutsamen Sparmaßnahmen, die die Kostensteigerungen aufgefangen haben sowie verschiedenen Umsatzausweitungen. Insgesamt wurde das Ergebnis durch eine Vielzahl von Sondersachverhalten beeinflusst, die nicht planbar waren.

Im Jahresvergleich 2022/21 stiegen die Umsatzerlöse insgesamt um Mio. +3,2 EUR (+2,8%) auf Mio. 115,7 EUR.

Im größten Bereich, der Pflege von Senior*innen, stiegen die Umsatzerlöse um rd. Mio. +0,9 EUR (+1,4%). Die Belegung im Berichtsjahr ist, betrachtet über das ganze Jahr, in Summe ähnlich dem des Vorjahres (rd. +1 Bewohner*in). Während die Auslastung 2021 im 1. Quartal (95,4%) wegen Unsicherheiten bei Angehörigen aufgrund der Pandemielage eher unter dem Durchschnitt und gegen Ende immer über 97% lag, war sie 2022 genau umgekehrt in der 1. Hälfte höher als gegen Ende. Die Situation im Spätherbst 2022 war geprägt von vielen Krankheitsausfällen beim Personal, die zu verzögerter Nachbelegung geführt hat.



Es gab eine Entgelterhöhung zum 01.08.2022 um +2,4%.

Die Erlöse der Tagespflege sind gegenüber dem Vorjahr um rd. +116TEUR (+55,8%) höher. In 2021 wurde die Tagespflege aufgrund von Abstands- und Hygienemaßnahmen mit eingeschränkter Belegung betrieben. Daher wurden in 2021 nur durchschnittlich 7,5 Gäste betreut. In 2022 wuchs die Zahl der Gäste jedoch stetig auf durchschnittlich 12 im Dezember.

Das Geschäftsfeld Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung verzeichnete im Geschäftsjahr einen Umsatzrückgang von rd. -58 TEUR (-0,4%). Die Zahl der betreuten Menschen im stationären Bereich sank um -1,5% auf durchschnittlich 185 Bewohner*innen und eine Auslastung von rd. 96%. Die Entgelterhöhung zur Refinanzierung der gestiegenen Kosten wurde erst im Oktober wirksam. Mit der Erhöhung um +3,8% sollen die nachzuholenden Monate ausgeglichen werden.

Im Berichtsjahr wurden rd. 1.500 (-11%) weniger ambulante Fachleistungsstunden abgerechnet. Durch Personalengpässe können momentan nicht mehr Kunden angenommen werden.

In den Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung stiegen die Kostenträgererstattungen um 293 TEUR (+2,3%). Es gab eine Erhöhung der Entgelte um 1,7%. Gleichzeitig stieg die Zahl der betreuten Beschäftigten von 735 auf 746. Die Zahl der Schulabgänger, die nach den Sommerferien im Berufsbildungsbereich begonnen haben, war höher im Vergleich zu den Corona Vorjahren.

Die Produktionserlöse stiegen um +380 TEUR (+6,5%). Diese Zunahme beinhaltet +215 TEUR Mehrerlöse aus der Kooperation mit zwei anderen Werkstätten zur Konfektionierung von Aufträgen des Automobilherstellers Ford. Die Erlöse resultieren aus der vom Auftraggeber gewünschten zentralen Zahlungsabwicklung. Den Erträgen stehen Aufwendungen in gleicher Höhe unter bezogenen Leistungen gegenüber.

Die eigenen Umsatzerlöse erhöhten sich ebenfalls, vor allem im neuen Fachbereich "Industrieservice", der aus der Fusion der Bereiche Metall und Konfektionierung am Standort Bickendorf entstand. Das Leistungsspektrum reicht von Konfektionierungen aller Art bis zu Fertigungsaufträgen für Industriebetriebe. Die Auftragslage ist gut.

Die Erlöse in der Ambulanten Pflege sind gegenüber dem Vorjahr gesunken (-144 TEUR; -5,6%). Es gab zwar eine Punktwertenerhöhung um 3,55%, die Leistungsmengen gingen jedoch i. W. aufgrund der Umbaumaßnahme in Bocklemünd und der damit einhergehenden Entmietung der Wohnungen, in denen die Kund*innen leben, leicht zurück.

Es wurden Mio. +1,2 EUR mehr Betriebskostenzuschüsse vereinnahmt. Hier stiegen u.a. die Erstattungen aus der Altenpflegeausbildungsvergütung. Das Pflegeberufereformgesetz, mit dem die Ausbildung der Schüler seit 2020 grundlegend überarbeitet wurde, hat auch die Erstattungssysteme



matik verändert. Es gibt nun auch Betriebskostenzuschüsse für die praktische Ausbildung, die mit dem Anwachsen der Kurse nach neuen Recht entsprechend steigen. Dem stehen höhere Personalkosten gegenüber. Außerdem werden hier die Erstattungen aus den Energieentlastungsgesetzen sowie den Corona-Belastungen ausgewiesen.

Die Veränderung der sonstigen betrieblichen Erträge beträgt Mio. -1,5 EUR (-6,8%). Es wurden Mio. -3,2 EUR weniger Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln vereinnahmt. Außerdem gab es im Vorjahr einen Veräußerungserlös aus einer Eigentumswohnung in Höhe von 420 TEUR sowie höhere Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen für Risiken, die nicht eingetreten sind. Gegenläufig stiegen die Erstattungen für die Fahrtkosten in der Werkstatt, für Schnelltests und für den Pflegebonus. Den verringerten Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln stehen entsprechend verringerte Aufwendungen gegenüber.

Der Materialaufwand stieg gegenüber dem Vorjahr um Mio. +0,7 EUR (+3,3%). Hier zeigen sich die Kostenerhöhungen der letzten Monate besonders deutlich. Vor allem Wasser, Energie und Brennstoffe sowie Lebensmittel sind gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. +649 TEUR (+12%) teurer geworden. Auch die Kosten für Gebäudereinigung und Zeitarbeit sind aufgrund von höheren Personalkosten, die an uns weitergegeben werden, gestiegen.

Gegenläufig entwickelte sich die Umlage zur Altenpflegeausbildung (-490 TEUR), die zur Finanzierung der Schulen an die Bezirksregierung gezahlt werden muss.

Die Personalkosten liegen in 2022 mit Mio. 83,7 EUR um rd. Mio. +5,0 EUR (+6,4%) über dem Vorjahr. Im Geschäftsjahr gab es am 01.04. eine lineare Tarifierhöhung um +1,8% sowie die Erhöhung der Zulagen für den Pflegedienst. Außerdem sind die Auszahlung einer einmaligen durch das Land gegenfinanzierten Corona-Prämie in Höhe von rd. 450 TEUR sowie die Energiepreispauschale an alle Mitarbeiter*innen (rd. 720 TEUR) enthalten.

Die Beschäftigtenzahlen stiegen in Summe um rd. +20 Vollkräfte. Dies ist mit +12 auf den Anstieg der Schülerzahlen aufgrund der neuen einjährigen Ausbildung zurückzuführen

Die Abschreibungen liegen im Berichtsjahr um Mio. -3,3 EUR unter denen des Vorjahres. Im Vorjahr waren Sonderabschreibungen auf ein Wohngebäude sowie 5 Neubauten in Riehl in Höhe von insgesamt rd. Mio. 2,0 EUR aufgrund von Baumängeln, die zu einer Wertminderung führen, notwendig.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von Mio. 23,4 EUR liegen um Mio. +0,9 EUR (+3,9%) über dem Vorjahresniveau.



Es gab gegenläufige Veränderungen. Der Aufwand aus der Zuführung zu Pensionsrückstellungen ist um Mio. 2,0 EUR höher aufgrund der Verrentung von mehreren verbeamteten Mitarbeitern. Außerdem sind die Kosten für Instandhaltungsaufwendungen um +628 TEUR und die Fahrtkosten betreuter Menschen (+511 TEUR) gestiegen. Die Sanierung der Trinkwasserleitungen in Dellbrück war eins der größeren Projekte, das im Berichtsjahr vorangetrieben werden konnte.

Gleichzeitig wurde die geringere Zuführung zu Sonderposten (Mio. -3,2 EUR) der bereits unter den sonstigen betrieblichen Erträgen genannten öffentlichen Mittel hier gebucht.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind um Mio. -1,1 EUR gesunken. Aufgrund der positiven Zinsentwicklung fallen nur geringfügig Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen an.

3.2 Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögenslage der SBK ist ausgewogen.

Das Anlagevermögen wird zu über 100% durch Eigenkapital, Sonderposten und langfristiges Fremdkapital gedeckt. Somit sind die langfristig gebundenen Vermögenswerte auch durch langfristig bereitgestellte Mittel finanziert. Der Deckungsgrad bezogen auf Eigenkapital, Sonderposten und Aufwandsrückstellungen beträgt überdurchschnittliche 77,9% (78,4% i.Vj.). Die Veränderung zum Vorjahr entsteht durch den Anstieg des Anlagevermögens bei den Anlagen im Bau aufgrund des Baufortschrittes von Haus 8 in Riehl und des Umbaus in Dellbrück.

Das Eigenkapital nahm um den Jahresüberschuss (+849 TEUR) auf Mio. 67,6 EUR zu. Das Eigenkapital und der Sonderposten entsprechen 45,2% (44,8% i.Vj.) der Bilanzsumme.

Die Kapitalbindung in den Forderungen liegt bei rd. 31 Tagen (2021: 28 Tage). Diese Steigerung resultiert aus dem Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen explizit der Forderungen gegenüber den Kostenträgern der WfbM. Die Entgelterhöhung wurde für das ganze Jahr 2022 rückwirkend erst Ende des Jahres bekanntgegeben. Daher ergibt sich aus der Jahresabrechnung eine höhere Forderung als in den Vorjahren.

3.3 Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Umsatzrendite bezogen auf das Jahresergebnis sinkt im Berichtsjahr um -0,3%-Punkte auf 0,7%. Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit sank im Wesentlichen aufgrund der Verän-



derung der Pensionsrückstellungen sowie der im Vorjahr ertragswirksam erfassten außerplanmäßigen Abschreibung um Mio. -10,9 EUR auf Mio. 6,5 EUR.

III. Prognosebericht

Das Jahr 2023 wird wesentlich durch die Preisentwicklung der Sachkosten in allen Bereichen beeinflusst werden. Aber auch das Ergebnis der anstehenden Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst ist mitbestimmend für die wirtschaftliche Entwicklung, da die Kostensteigerung voraussichtlich nicht in allen Geschäftsfeldern vollständig refinanziert wird.

Außerdem ist die kontinuierliche Gewinnung und Bindung von Personal ein immer wichtigerer Faktor. Die für 2023 anstehenden Änderungen durch das neue Personalbemessungsverfahren für die stationäre Langzeitpflege werden die Pflegeorganisationprozesse vollständig neu konstituieren. Daraus ergibt sich der Bedarf, einjährig examinierte Hilfskräfte auszubilden. Dadurch wird sich die Zusammensetzung des Personalbedarfs verschieben. Dennoch bleibt das Thema Gewinnung von Fach- und Führungskräften, ob Pflege- oder Sozialer Dienst oder auch in der Verwaltung für die Zukunft des Unternehmens prägend.

Daneben werden die bereits angesprochenen gesetzlichen Regelungen sowie die fortschreitende Digitalisierung erhebliche Veränderungen im Unternehmen nach sich ziehen.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen ist für 2023 ein ausgeglichenes Ergebnis geplant.

Die SBK haben in 2022 erneut gezeigt, dass sie außergewöhnliche Herausforderungen annehmen und diese unter schwierigen Bedingungen meistern. Dank des großen Engagements aller Beschäftigten und ihrer besonderen Identifikation mit dem Unternehmen und der damit einhergehenden besonderen Dienstleistungsqualität hat das Unternehmen seinen guten Ruf in der Pandemie noch ausgebaut.

Diese Eigenschaften werden sich auch in der Bewältigung der nächsten Herausforderungen positiv auswirken und sind entscheidend für die Zukunft.

Ungeachtet aller genannten Maßnahmen ist die Entwicklung der Ertragslage sowie die Entwicklung der Liquidität risikobehaftet. Weder die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage noch laufende Projekte bieten derzeit jedoch Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken.

Im Folgenden werden die Risiken und Chancen aufgeführt:



IV. Chancen- und Risikobericht

Auch im Wirtschaftsjahr 2022 wurde im Rahmen des Risikomanagements eine Analyse aller Geschäftsfelder sowie aller betrieblichen Teilfunktionen der SBK betrieben. Dabei unterscheidet das Risikomanagement in „aktuelle Risiken“ und „mittel- / sowie langfristige Risiken“. Das strategische Controlling schätzt die Risiken und Chancen sowie Stärken und Schwächen für die Unternehmensbereiche wie folgt ein:

Angaben zu einzelnen Risiken und Chancen

1. Entgeltsituation

1.1 Entgelte für stationäre Leistungen nach SGB XI

Die aktuellen Vergütungsvereinbarungen der Leistungen der vollstationären Pflege und Kurzzeitpflege nach SGB XI haben eine Laufzeit bis 31.07.2023 mit Option einer außerordentlichen Erhöhung in Folge des Tarifverhandlungsergebnisses zu dem am 31.12.2022 ausgelaufenen Tarifvertrag. Ansonsten würde die Nachfolgevereinbarung zum 01.08.2023 unter dem neuen System des Personalbemessungsverfahrens abgeschlossen werden. Zu den Auswirkungen gibt es noch keinerlei Erfahrung. Der Bestandsschutz der besonderen Personalschlüssel im Geronto-Bereich könnte in Frage gestellt werden.

1.2 Entgelte für Ambulante Leistungen nach SGB XI und SGB V

Nach Umsetzung der Tariftreuregelung in der Pflege wurden zum 01.09.2022 neue Vergütungsvereinbarungen im SGB V-Bereich auf Landesebene für die Refinanzierung der Tarifentlohnung abgeschlossen. Die Rahmenvertragsverhandlungen mit den Primär- und Ersatzkassen haben im SGB V-Bereich eine pauschale Erhöhung der Vergütungen für Häusliche Krankenpflege um 4,5 % ergeben. Als Folge der Umsetzung der Tariftreuregelungen gilt ab dem Jahr 2023 der Grundsatz „Vergütung folgt Tarifabschluss“. Dieser Grundsatz orientiert sich an dem Umstand, dass die verschiedenen Tarifverträge bzw. Arbeitsvertragsrichtlinien, an die sich die Pflegedienste anlehnen, zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Ergebnissen verhandelt und abgeschlossen werden.

Der TVöD wird zurzeit noch von den Tarifvertragsparteien verhandelt. Nach Vertragsabschluss werden die Verbände mit den Krankenkassen in NRW entsprechende Vergütungsanpassungen für



Leistungen des Rahmenvertrags aushandeln, so dass anschließend neue Entgelte im SGB V-Bereich zu erwarten sind.

Im SGB XI Bereich wurde zum 01.01.2023 mit den Kostenträgern eine Vergütungsvereinbarung mit einer Laufzeit von 12 Monaten und einer Erhöhung des Punktwertes um 5,575 % erzielt. Voraussichtlich werden die mit den Kostenträgern verhandelten Vergütungserhöhungen nicht die nach Vorlage der Tarifabschlüsse zu erwartenden tarifbedingten Personalkostensteigerungen vollumfänglich auffangen. Daher ist für den Bereich Häusliche Pflege weiterhin die größte Herausforderung, kostendeckend bzw. wirtschaftlich tätig zu sein.

Die Nachfrage nach ambulanten Pflegeleistungen und hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen ist weiterhin hoch. Die Marktpositionierung, verbunden mit einer großen Angebotsvielfalt, ermöglicht ein umfassendes und vernetztes Leistungsangebot in hoher Qualität aus einer Hand.

1.3 Entgelte für Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 umfasste zunächst die neue Finanzierung des Bereiches Wohnen. Es erfolgte die Trennung der existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt von der Fachleistung der Eingliederungshilfe, die bislang aus einer Hand vom LVR gezahlt wurden.

Seit dem 01.01.2020 werden die existenzsichernden Leistungen von den Sozialämtern getragen, soweit keine eigenen Einkünfte aus Werkstattlohn oder Rente zur Verfügung stehen. Über die Grundsicherung werden außerdem die vom Unternehmen zu erbringenden Serviceleistungen (Verpflegung, Reinigung, Wäsche) finanziert. Der LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger ist weiterhin für die Zahlung der Fachleistungsentgelte zuständig. Diese Entgelte wurden zum 01.10.2022 pauschal unter Berücksichtigung des Nachholeffektes für das Jahr 2022 um 3,83 % und zum 01.01.2023 im Vergleich zu den ursprünglichen Entgelten vom 01.04.2021 um 1,53% erhöht.

Die bisherigen Angebote des Leistungsbereichs Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit Beeinträchtigung, die mit ambulanter Unterstützung in ihrer eigenen Wohnung leben, gelten bis zur abschließenden Umstellung auf das neue Leistungs- und Vergütungssystem fort. Die Stundensätze für Fachleistungsstunden in diesem Leistungsbereich unterlagen zum 01.10.2022 ebenfalls unter Berücksichtigung eines Nachholeffektes für das Jahr 2022 einer pauschalen Erhöhung um 4,42% und zum 01.01.2023 um 1,58%.

Im nächsten Schritt der BTHG-Umstellung auf das neue Leistungs- und Vergütungssystem erfolgt für den Leistungsbereich „Soziale Teilhabe“ die Vorbereitung auf Kostenträgerverhandlungen, die



eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung umfassen, mit dem Ziel, die verbliebenen Fachleistungs-Tagessätze durch die neuen Vergütungsbestandteile „Assistenzleistungen“ und „Fachmodule“ zu ersetzen.

2. Auslastung

Die Auslastungssituation ist stabil, da die Nachfrage stetig steigt. Die Fertigstellung der Umbaumaßnahme in Dellbrück sowie eines Ersatzneubaus in Riehl Ende 2023 erweitert das bestehende Angebot um zwei Häuser. Durch das Haus in Riehl können dann rd. 30 aktuell ruhende Plätze wieder belegt werden. Der Umzug in die Bauten aus 2017 hatte damals zu einem vorübergehenden Kapazitätsrückgang geführt. Damit kann, wenn auch nur in geringem Maße, auf die Nachfragesteigerung aufgrund der demographischen Entwicklung reagiert werden.

3. Fachkräftemangel

Trotz erheblicher Aktivitäten zeigen sich mehr und mehr Engpässe bei Fach- und Führungskräften. Die steigende Herausforderung ist die Sicherstellung des Bedarfs vor allem an Fachpersonal. Durch vielfältige Aktionen und den Ausbau der Akademie für Pflegeberufe unternimmt die SBK seit Jahren große Anstrengungen, alle ihre Stellen zu besetzen. Durch die Generalisierung der Ausbildung ist die Gefahr der Abwerbung der Auszubildenden in Krankenhäuser nochmal erhöht worden. Um möglichst attraktiv für junge Menschen zu sein, wurde eine Befragung der U30 Mitarbeiter*innen durchgeführt, um gerade deren Bedürfnisse und Anforderungen an ihren Arbeitgeber zu erfahren und daraus Anregungen für mögliche betriebliche Verbesserungen zu erhalten.

Die SBK wollen sich noch stärker als moderner Arbeitgeber nach innen und außen präsentieren und beschäftigen sich nachhaltig mit dem Thema Mitarbeitengewinnung und Mitarbeitendenbindung.

4. Ausstattung

Die SBK beabsichtigen, in den kommenden Jahren rd. 100 Millionen Euro in ihren Immobilienbestand zu investieren. Ziel ist es, das Angebot durch weitere Neubauten und Umbaumaßnahmen zu optimieren und auch auf neue Stadtteile auszuweiten. Bedingt durch den demographischen Wandel steigt der Bedarf an stationären Pflegeplätzen dramatisch an. Besonders problematisch erweist sich hier der Mangel an geeigneten Baugrundstücken im Stadtgebiet.



Außerdem ist die Nachfrage nach Mietwohnungen für Senioren mit Serviceangebot hoch. Allerdings steigen die Ansprüche von potentiellen Mieter*innen (z.B. mehr qm, modernere Bäder), was zukünftig zu steigendem Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwand führen wird.

Die weltweiten Lieferengpässe bei Baumaterialien führten zu zeitlichen Verzögerungen bei den Bauausführungen. Während sich dieser inzwischen wieder etwas abgeschwächt hat, ist zwischenzeitlich vor allem der Mangel an Handwerkern problematisch.

Durch die Preissteigerungen aufgrund des Ukrainekrieges kommt es zu weiteren Kostensteigerungen.

5. Digitalisierung

Die SBK planen in den kommenden Jahren die Digitalisierung weiter entscheidend voranzutreiben.

Die Anbindung an die Telematikinfrastruktur wird eine große Herausforderung für die nächsten Jahre sein. Alle Akteure im Gesundheitsbereich sollen in Zukunft schnell und unkompliziert auf wichtige Gesundheitsdaten zugreifen und aktuelle Informationen austauschen.

Für die digitale Zukunft der SBK wurden bereits wichtige Infrastrukturmaßnahmen wie die Glasfaservernetzung der Häuser auf dem Riehler Gelände in Auftrag gegeben. Die Umsetzung soll 2023 abgeschlossen werden.

Eine durchdachte Digitalisierung der Pflege kann helfen, Strukturen und Prozesse zukunftsfest zu gestalten, die Attraktivität des Pflegeberufes zu steigern und zugleich die Pflegequalität insgesamt zu verbessern.

Gleichzeitig ist sich die SBK über die Anfälligkeit von IT- Systemen und Gefahren durch Cyberangriffe bewusst. Es wurden vielfältige Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. die Schulung der Mitarbeiter*innen, ergriffen.

6. Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Die SBK Werkstätten erweitern stetig ihre Angebotspalette und modernisieren vorhandene Angebote und Einrichtungen.

Das System der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ist seit vielen Jahren einer intensiven Kritik ausgesetzt. In den letzten 20 Jahren hat sich die Zahl der Beschäftigten in den Werkstätten auf rund 320.000 nahezu verdoppelt. Die Quote der Beschäftigten, die den Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt geschafft haben, liegt hingegen nach wie vor bei ca. 0,5 %.



Auf Bundesebene wird derzeit nach einem „transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltssystem für Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten für behinderte Menschen“ gearbeitet.

Die Diskussionen geben Anlass für ein Nachdenken über die Weiterentwicklung des Werkstattsystems. In den SBK-Werkstätten wird die berufliche Entwicklung der Beschäftigten durch individuell angepasste Arbeit sowie arbeitsbegleitende Förder-, Bildungs- und Therapiemaßnahmen weiter ausgebaut. Hierzu gibt es seit 2022 Zertifikatslehrgänge mit allgemein anerkannten (Teil-) Abschlüssen. Darüber hinaus wird derzeit gezielt an einer Verbesserung der Übergangswege auf den ersten Arbeitsmarkt gearbeitet.

7. Nachhaltigkeit und Klimafolgenanpassung

Die Folgen des Klimawandels werden das Unternehmen in den nächsten Jahren vor neuen Herausforderungen stellen. Zum einen gefährden bereits jetzt zunehmende Hitzeperioden mit Trockenheit, aber auch Stürme und Extremniederschlagsereignisse die Baumbestände auf dem Unternehmensgelände, zum anderen sind anhaltend lange Hitzetage eine Gefahr für die pflegebedürftigen Bewohner*innen.

Die SBK hat die Risiken, aber auch die sich bietenden Chancen als zukunftsorientiertes Unternehmen erkannt. So will die SBK in den nächsten Jahren effizienter mit Ressourcen umgehen, indem Energie, Wasser und Abfall deutlich eingespart werden, die E-Mobilität ausgebaut wird und die Grünflächen durch Aufforstungen und Anpassung der Vegetation an den Klimawandel zukunftsfest gemacht werden. Außerdem sind an verschiedenen Standorten Photovoltaik-Anlagen geplant.



V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen insbesondere Forderungen, Bankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten. Ziel des Finanz- und Risikomanagements ist die Sicherung des Unternehmenserfolges gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Die Unternehmensleitung verfolgt eine konservative Risikopolitik. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko wird für jedes wesentliche Investitionsvorhaben ein Liquiditätsplan erstellt, der einen Überblick über die Geldaus- und -einträge vermittelt. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Unternehmen über ein entsprechendes Debitorenmanagement und ein effizientes Mahnwesen.

VI. Sonstige Erläuterungen

Das Qualitätsmanagement des gesamten Unternehmens orientiert sich an den Anforderungen der DIN EN ISO 9001. Die Anforderungen der Revision DIN EN ISO 9001:2015 wurden in 2021 für die Bereiche der häuslichen Pflege sowie den Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe erfolgreich umgesetzt, im Rahmen externer Audits bestätigt und rezertifiziert.

Für die stationären Pflegebereiche wurde die externe Zertifizierung nach der DIN EN ISO 9001 ausgesetzt. Sie wurde in 2022 durch eine interne Zertifizierungsalternative mittels themenbezogener Audits ersetzt.

Köln, den 31. März 2023

gez. Gabriele Patzke
Geschäftsführerin



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SBK Sozial-Betriebe Köln gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.



Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.



- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 25. Mai 2023

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Nauen
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertungen. Weitere Auswertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.